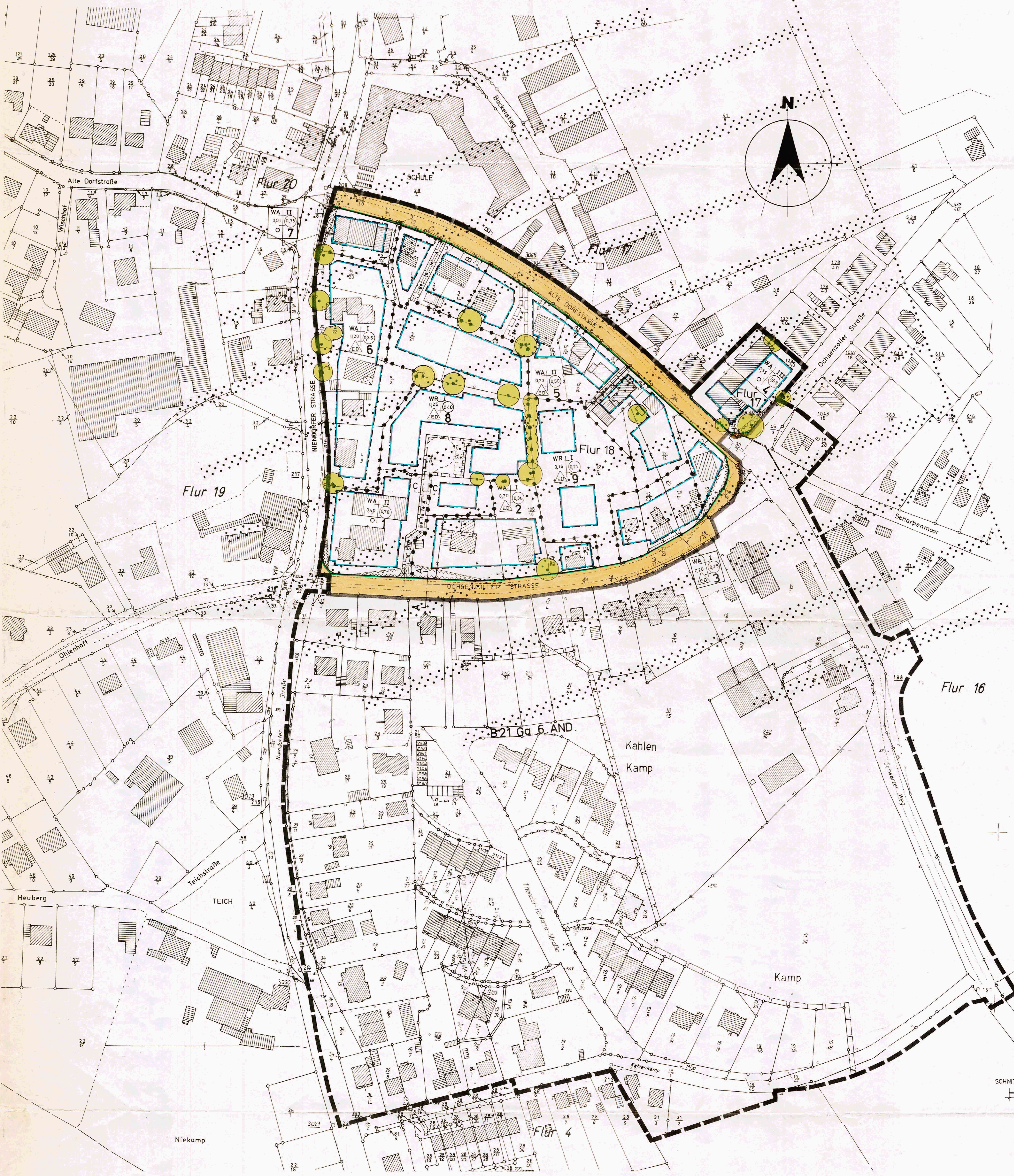


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.21 GARSTEDT
GEBIET: ZWISCHEN NIENDORFER STRASSE / ALTE DORFSTRASSE / OCHSENZOLLER STRASSE
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S.1763

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

STADT NORDERSTEDT
AUFGRUND DES BEBAUUNGSPLAN NR. 21 VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144) IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBUILDUNGSORDNUNG IN DER FAS- SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GVBBl. SCHL.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSS- SUND DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 26.02.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 - GARSTEDT - 9. ÄNDERUNG; GEBIET: ZWISCHEN NIENDORFER STRASSE/ ALTE DORFSTRASSE/OCHSENZOLLER STRASSE, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) ERLASSEN.



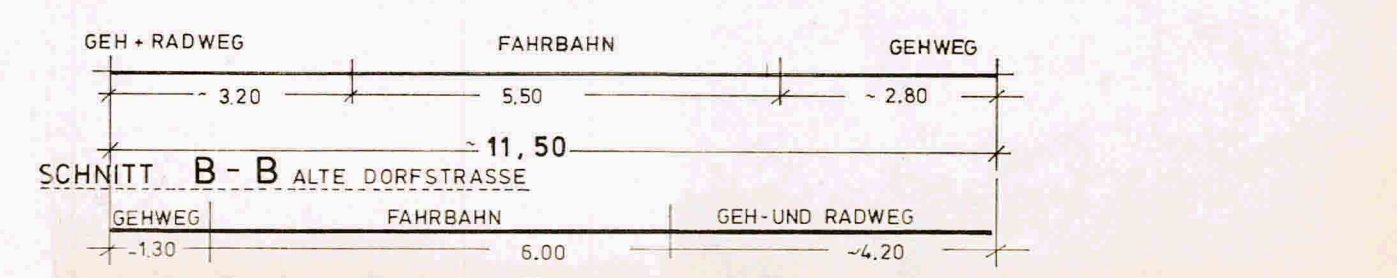
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
[Symbol]	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9.7 BBAUG
[Symbol]	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 9. ÄNDERUNG	
[Symbol]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9.1.1 BBAUG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BBAUG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
[Symbol]	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
[Symbol]	STRASSENBELEGUNGSLINIE	
[Symbol]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9.1.1 BBAUG
[Symbol]	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTRENZE	§§ 16 FF BAUNVO
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 FF BAUNVO
[Symbol]	GESCHOSSFÄCHENZAHL	
[Symbol]	RENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16.5 BAUNVO
[Symbol]	BAUWEISE	§ 9.5 BBAUG
[Symbol]	ÖFFENE BAUWEISE	
[Symbol]	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
[Symbol]	ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9.1.2 BBAUG
[Symbol]	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.10 BBAUG
[Symbol]	MIT GEH- (g), FAHR- (f) UND LEITUNGSRECHTEN (w) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN)	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
[Symbol]	PLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BBAUG
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
[Symbol]	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
[Symbol]	KÜNFTIG FORTFALLEND	
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
[Symbol]	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	SICHTFREIHALTERFLÄCHEN	
[Symbol]	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
[Symbol]	GELTUNGSBEREICH BENACHBARER BEBAUUNGSPLÄNE	
[Symbol]	FLUGRENZEN	
3. NÄCHSTLICHE ÜBERNÄHME		
[Symbol]	RENZE DER LÄRMSCHUTZZONE II DES VERKEHRSFLUGHAFENS HAMBURG-FUHLBÜTTEL	
[Symbol]	LÄRMSCHUTZZONE	

TEIL B - TEXT

- 1. GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEN BAUGEBIETEN 1+2 DIE NACH § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ARTEN VON NUTZUNGEN DER ZIFF. 1 - 3 ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND, DIE NUTZUNGEN DER ZIFF. 4 - 6 SIND AUSGESCHLOSSEN.
- 2. IN DEN BAUGEBIETEN SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 4 (3) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO.
- 3. AUFGRUND DER LAGE IN DER LÄRMSCHUTZZONE II DES FLUGHAFENS FUHLBÜTTEL WIRD NACH § 9 (1) NR. 24 BBAUG FESTGESETZT, DASS FENSTER VON AUßENTHALTBÄUMEN DER ANFORDERUNGEN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 4 ENTSPRECHEN MÜSSEN.
- 4. GEMÄSS § 3 ABS. 6 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GEBÄUDE IN DEN BAUGEBIETEN NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNGEBIETEN HABEN DÜRFEN. DIESES GILT BEI DOPPELHAUSNEN JE DOPPELHAUSHALFTE - § 3 ABS. 4 BAUNVO -.
- 5. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN IST JEDLICHE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 100 CM HÖHE UNZULÄSSIG.
- 6. ALLE GEBÄUDE SIND MIT GENEHIGEN DÄCHERN ZWISCHEN 30 ° UND 50 ° ZU VERSEHEN. DIES GILT NICHT FÜR GARAGEN UND WERBEBICHE BÄUTEN.

STRASSENQUERSCHNITT M.1:1000 DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



1. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.02.1983, DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 01.07.1983, DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 07.07.1983 UND DER "SEGBERGER ZEITUNG" AM 07.07.1983 ERFOLGT. NORDERSTEDT, DEN 11. SEP. 1985

2. DIE FRÜHZEITIGE BÖRGERBETEILNUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VON 03.10.1983 BIS 24.10.1983 DURCHGEFÜHRT WORDEN. NORDERSTEDT, DEN 11. SEP. 1985

3. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 14.09.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. NORDERSTEDT, DEN 11. SEP. 1985

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.11.1984 BIS ZUM 18.12.1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANKUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.11.1984 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 08.11.1984 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 07.11.1984 IN DER "SEGBERGER ZEITUNG" ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. NORDERSTEDT, DEN 11. SEP. 1985

5. DER KATASTRÄSSIGE BESTAND AM 22.8.85 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHNENIGT. BAD SEGBERG, DEN 24.7.85

6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.02.1985 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 16.02.1985 GEBILLIGT. NORDERSTEDT, DEN 11. SEP. 1985

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 22.10.1985 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 28. APR. 1986

8. DIE AUFLAGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.10.1985 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLÄGERÖLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 10.02.1986 AZ.: II 810 e-542.143-20.83 (20) BESTÄTIGT. NORDERSTEDT, DEN 28. APR. 1986

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. NORDERSTEDT, DEN 28. APR. 1986

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEZ DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 05.05.1986 ZUM ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDEMACHTUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG ZULETZT AM 16.05.1986 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN. NORDERSTEDT, DEN 17. JULI 1986

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 GARSTEDT 9.ÄNDERUNG

GEBIET: ZWISCHEN NIENDORFER STRASSE / ALTE DORFSTRASSE / OCHSENZOLLER STRASSE

PLAN-NUMMER	ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
		NAME	DEUTENBACH	WIERECKY	BRUNDE	
		DATUM	4.7.1983	20.7.1984	23.7.85	

MASSSTAB 1:1000

NORDERSTEDT, DEN